

(A) (Präsidentin Friebe)

Wir kommen zur Abstimmung. Der Hauptausschuß empfiehlt, dem Staatsvertrag gemäß Artikel 66 der Landesverfassung die Zustimmung zu erteilen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke schön. Ist jemand dagegen? - Enthält sich jemand der Stimme? - Ich darf feststellen, daß das einstimmig so beschlossen ist.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 10 auf:

**Gesetz über den Aggerverband
(Aggerverbandsgesetz - AggerVG -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/3515

erste Lesung

in Verbindung damit:

**Gesetz über den Wupperverband
(Wupperverbandsgesetz - WupperVG -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/3516

(B) erste Lesung

und

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Erftverband (ErftVG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/3517

erste Lesung

sowie

**Gesetz über den Niersverband
(Niersverbandsgesetz - NiersVG -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/3518

erste Lesung

Zur Einbringung darf ich dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, Matthiesen, das Wort für die Landesregierung erteilen.

(C)

Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Matthiesen: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Ihnen sind zugegangen die Gesetzentwürfe der Landesregierung über den Aggerverband, den Niersverband und den Wupperverband sowie der Entwurf zur Änderung des Gesetzes über den Erftverband. Mit diesem Gesetzespaket hat die Landesregierung ihre Zusage aus der letzten Legislaturperiode eingelöst, sie werde die im Jahre 1989 eingeleitete Reform des Rechts der großen Wasserverbände in Nordrhein-Westfalen durch weitere Gesetzesvorlagen fortsetzen und insoweit zum Abschluß bringen.

Ich erinnere daran, daß die ersten fünf Wasserverbandsgesetze von diesem Hohen Hause am 18. Januar 1990 in zweiter Lesung verabschiedet wurden. Seinerzeit ging es darum, die Preußischen Gründungsgesetze aus dem Jahre 1904, 1913 und 1926 für Emscher-Genossenschaft, Lippeverband, Ruhrverband und Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft durch bedarfsgerechte und moderne Arbeits-, Organisations- und Finanzierungsvorschriften zu ersetzen. Und es ging darum, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Neugründung des Wasserverbandes Eifel-Rur zu schaffen.

(D)

Insbesondere durch die Zusammenlegung von Ruhrverband und Ruhrtalsperrenverein zu einem neuen Ruhrverband, durch die Neubeschreibung der jeweiligen Verbandsaufgaben unter Betonung des Auftrages zur ökologischen Verbesserung der Gewässer und mit der Änderung der Organstruktur in Anlehnung an das Unternehmensrecht unter Einführung einer Arbeitnehmermitbestimmung auf der Leitungsebene wurden zunächst für die alten und bewährten Träger wasserwirtschaftlicher Maßnahmen in den Flußgebieten von Emscher, Lippe und Ruhr und am linken Niederrhein weitere bedeutende Akzente zur ökologischen und ökonomischen Erneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen gesetzt.

(Zuruf des Abgeordneten Hegemann [CDU]:
Zum Beispiel?)

Nach den Erfahrungen seit Inkrafttreten der neuen Wasserverbandsgesetze am 1. Juli 1990 ist folgendes festzustellen:

Die von der Gesetzgebung betroffenen Wasserverbände haben ihre neuen Rechtsgrundlagen akzeptiert und vor allem organisatorisch durch Neuwahlen der Verbandsorgane und Erlass ausgestaltender Satzungen,

(A) (Minister Matthiesen)

Geschäftsordnungen und Veranlagungsrichtlinien fristgerecht vollzogen.

Aus den erzielten Arbeitsergebnissen im vorbereitenden Ausschuß des Wasserverbandes Eifel-Rur zeichnen sich bereits die Konturen dieses neuen Wasserverbandes ab. Bemerkenswert ist, daß die künftigen Mitglieder dieses Verbandes entgegen ihrer früheren Haltung nunmehr voller Erwartung sind, ihren Verband kurz nach dem ersten Januar 1993 aus der Taufe heben zu können.

Kurz gesagt: Mit den neuen Wasserverbandsgesetzen hat sich die Arbeit in den Verbänden völlig problemlos vollzogen. Das zeugt natürlich auch von der fachlichen Ausgewogenheit dieses ersten Reformwerkes. Diese positiven Erfahrungen fördern das Vorhaben, nun auch das geltende Erftverbandsgesetz an die geänderten sachlichen und rechtlichen Verhältnisse anzupassen und drei weitere wasserwirtschaftliche Großverbände - Aggerverband, Niersverband und Wupperverband -, die noch als Wasser- und Bodenverbände organisiert sind, durch Landesgesetze umzubilden.

(B) Im Erftverbandsgesetz konzentrieren sich die vorgesehenen Änderungen vor allem auf die Neubeschreibung des Aufgabenkataloges, die Neustrukturierung der Verbandsmitglieder, die Sitzverteilung in der Delegiertenversammlung als Folgerung aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 1990 zu § 54 des Landeswassergesetzes, die Neuabgrenzung des Verbandsgebietes gegenüber dem entstehenden Wasserverband Eifel-Rur, den Abbau verbliebener Unstimmigkeiten zum materiellen Wasser- und Abfallrecht, die Beseitigung überflüssiger Genehmigungsvorbehalte, die Vereinfachung der Beitragsveranlagung und schließlich die Umgestaltung der Verbandsorgane in Anlehnung an das Unternehmensrecht unter Einführung einer sachlich und rechtlich vertretbaren Arbeitnehmermitbestimmung.

In einem seinerzeit strittigen Punkt, meine Damen und Herren, gibt es jetzt Klarheit. Die bisherigen Rechtsgrundlagen für Wasser- und Bodenverbände in Form der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 sind am 1. Mai 1991 durch neue Vorschriften des Bundesgesetzes über Wasser- und Bodenverbände ersetzt worden. In § 80 dieses Gesetzes kommt nunmehr deutlich zum Ausdruck, daß auch durch Gesetze der Länder Wasserverbände gebildet werden können. Die Vorschriften des Was-

(C) serverbandsgesetzes finden auf solche Verbände nur Anwendung, wenn dies durch Rechtsvorschriften ausdrücklich angeordnet oder zugelassen worden ist. In der amtlichen Gesetzesbegründung wird dazu noch ausgeführt - ich darf zitieren -:

Die Vorschrift läßt auch die schon bisher bestehende Möglichkeit einer Neugründung von Großverbänden durch besondere Landesgesetze unberührt.

Dies, meine Damen und Herren, heißt im Klartext: Die seinerzeit von den Oppositionsfractionen der CDU und F.D.P. ins Feld geführte Behauptung, das Land habe für die Bildung des Wasserverbandes Eifel-Rur keine Gesetzgebungskompetenz besessen, ist nunmehr endgültig widerlegt.

Zweitens haben wir nicht nur das Recht, wasserwirtschaftliche Großverbände durch Landesgesetze zu bilden, wir haben darüber hinaus auch die Möglichkeit, losgelöst vom Wasserverbandsgesetz des Bundes, diese Verbände in Anlehnung an das Unternehmensrecht zu organisieren; denn die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes sind nur auf kleine bis mittlere Verbandseinheiten zugeschnitten.

(D) Allein diese Gründe sind schon überzeugende Beweise dafür, daß der Aggerverband, der Niersverband und der Wupperverband auf eine landesgesetzliche Grundlage umzustellen sind.

Nach den Begründungen zu diesen Gesetzen handelt es sich um Wasser- und Bodenverbände, die nach der Größe ihrer Verbandsgebiete, ihrer Aufgabenvielfalt und Finanzausstattung mit den anderen gesetzlichen Wasserverbänden Nordrhein-Westfalens durchaus vergleichbar sind, die aber als Körperschaften des öffentlichen Rechts ehrenamtlich geleitet werden.

Berücksichtigt man ferner den ständig wachsenden Entscheidungsdruck, dem die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder heutzutage ausgesetzt sind, dann ist eine Neuorganisation dieser drei Wasser- und Bodenverbände unausweichlich.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wie schon erwähnt, haben wir gegenüber den wasserwirtschaftlichen Großverbänden unseres Landes ein Organisationsrecht. Wir haben andererseits aber auch die Pflicht, diesen öffentlichen Körperschaften sichere, bedarfsgerechte und zukunftsorientierte Arbeitsgrund-

(A) (Minister Matthiesen)

lagen zu geben, die vor allem die verbandliche Leistungsfähigkeit stärken.

Diesem Ziel dienen die jetzt von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwürfe. Sie entsprechen im Aufbau und in den Regelungsinhalten dem geltenden LINEG-Gesetz und weisen nur wenige verbandsspezifische Abweichungen auf. Ich denke, daß dies den weiteren Beratungsablauf wesentlich erleichtert und die Gesetze eventuell noch zum 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt werden können.

Lassen Sie mich abschließend darauf hinweisen, daß nach den Übergangsvorschriften insgesamt elf kleine Wasser- und Bodenverbände von einer Auflösung betroffen sind, deren Fortbestand nun nicht mehr erforderlich ist. An dieser Stelle möchte ich ausdrücklich die langjährige und erfolgreiche Arbeit dieser Verbände würdigen, aber auch deutlich machen, daß Verwaltungsvereinfachung heute mehr denn je geboten ist und Vorrang haben muß gegenüber Traditionsbewußtsein und all den Interessen einzelner Personen. Insoweit hofft die Landesregierung, meine Damen und Herren, auf eine zügige Beratung dieses vorgelegten Gesetzespakets und hofft sehr, daß diese Gesetze so schnell wie möglich auch in Kraft treten können. - Vielen Dank.

(B)

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Friebe: Vielen Dank, Herr Minister. - Ich eröffne die Beratung und erteile Herrn Abgeordneten Strehl für die Fraktion der SPD das Wort.

Abgeordneter Strehl (SPD): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Am 25. Januar 1989 brachte die Landesregierung Gesetzentwürfe über den Lippeverband, den Wasserverband Eifel-Rur, die Emscher-Genossenschaft und die Ruhrverbände ein. Eigentlich könnte man die damalige Begründung auch für die Gesetze bemühen, mit denen wir uns jetzt beschäftigen müssen.

Die Landesregierung hat damals schon durch Minister Matthiesen erklärt, daß in der kommenden Legislaturperiode, also jetzt in der 11., die Gesetzentwürfe für die übrigen Wasserverbände eingebracht werden würden. Man muß also die damals diskutierten und verabschiedeten Wasserverbandsgesetze mit den heute eingebrachten in einem engen Zusammenhang sehen. Ziel ist es damals wie heute, die Wasserverbände in

einen zeit- und funktionsgerechten Gesetzesrahmen zu fassen.

Meine Damen und Herren, die Diskussion um die bereits in Kraft befindlichen Wasserverbandsgesetze wurde seinerzeit kontrovers geführt. Ich darf daran erinnern, daß Sie, meine Damen und Herren von der CDU, schon in der ersten Lesung im Januar 1989 die damaligen Vorlagen abgelehnt haben. Der Kollege Menge, der dies damals für die CDU vortrug, wußte auch schon - er war so eine Art Hellscher -, daß mit Verfassungsklagen zu rechnen sein würde. Ich werde aber darauf noch zurückkommen.

Auch die F.D.P. hat sich damals einer vernünftigen und sinnvollen Modernisierung der Wasserverbandsgesetze leider widersetzt.

Die Beratung der damaligen Gesetze war zwar kontrovers, meine Damen und Herren, aber auch sachlich. Ich erinnere beispielsweise an die Anhörung, die wir damals durchgeführt haben. Die Informationen, die wir sammeln konnten, sind auch später in die Gesetzeswerke eingeflossen. Dies war ein ausgesprochen interessanter, aber auch konstruktiver Vorgang.

Ich darf an dieser Stelle übrigens betonen, daß die SPD auch für die künftige Diskussion der heute eingebrachten Gesetze eine Anhörung beantragen wird.

(D)

(Zustimmung der Abgeordneten Reinecke [SPD])

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die damaligen Gesetze wurden am 18. Januar 1990 verabschiedet, und zwar wiederum gegen die Stimmen der CDU und der F.D.P.

Inzwischen werden sie - und das hat der Herr Minister vorhin verdeutlicht - überall praktiziert. Ich verhehle auch gar nicht, daß es bei der Umsetzung der neuen Organisationsstruktur zunächst gewisse Schwierigkeiten gab. Diese scheinen aber, wie man im Lande hört, inzwischen überwunden zu sein. Es hat sich gezeigt, daß die neuen Strukturen, Herr Minister, durchaus effizient sind und auch so genutzt werden.

(Zustimmung der Abgeordneten Reinecke [SPD])

Klagen hört man heute überhaupt nicht mehr. Das war eigentlich auch gar nicht anders zu erwarten.

(A) (Strehl [SPD])

Strukturen vom Beginn dieses Jahrhunderts oder aus den 20er Jahren mögen dem einen oder dem anderen durchaus gefallen. Wir, die SPD-Fraktion, glauben indes, daß die erheblich veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen auch durchschlagen müssen auf öffentlich-rechtliche Körperschaften, wie zum Beispiel auf die Wasserverbände.

Vorstand, Verbandsrat und Verbandsversammlung sind Organe, die so oder in ähnlicher Form auch in privatrechtlich organisierten Unternehmungen vorhanden sind. Damals wie heute werden Sie uns wahrscheinlich die Erklärung dafür schuldig bleiben, was eigentlich gegen auf diese Weise in der Privatwirtschaft bewährte Strukturen spricht. Meines Erachtens können es nur hierarchische, heute überhaupt nicht mehr zeitgemäße Vorstellungen sein, die Sie zu Ihrer antiquierten Haltung - zumindest damals, ich hoffe, heute nicht - geführt haben.

(Zustimmung der Abgeordneten Reinecke [SPD])

(B)

Meine Damen und Herren, wie haben Sie damals intensiv gegen das verhältnismäßig zurückhaltende Mitbestimmungsmodell gewettert! Heute wird es in den genannten Verbänden bereits praktiziert. Heute hört man auch überhaupt keine negativen Stimmen mehr hierzu.

Wir verhehlen nicht, daß die Mitbestimmungsregelung schon damals im Widerstreit der Meinungen stand. Sie wurde inzwischen auch, wie Sie wissen, von einigen industriellen Mitgliedern der Abwasserverbände nur in Düren sowie von Mitgliedern der Emscher-Genossenschaft und des Lippeverbandes durch vier Verfassungsbeschwerden angefochten. Diese sind aber sämtlich vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen worden.

Es ist auch richtig, daß im Anschluß daran Mitglieder der Emscher-Genossenschaft und des Lippeverbandes zwei Verwaltungsstreitverfahren beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen angestrengt haben. Nach dem derzeitigen Verfahrensstand wird wohl noch geraume Zeit verstreichen, bevor es in dieser Frage zu einer klärenden Gerichtsentscheidung kommt.

Die SPD-Fraktion ist deshalb der Auffassung, daß uns dies nicht hindern darf, das bereits eingeführte und bewährte Mitbestimmungsmodell auch in die neuen Wasserverbandsgesetze zu übernehmen. Wir sind der

(C)

Auffassung, daß es sich hierbei um eine sinnvolle und auch praktikable Arbeitnehmermitbestimmung handelt.

Hierdurch wird auch keinesfalls, wie seinerzeit behauptet, unternehmerisches Handeln etwa eingeschränkt. Im Gegenteil, wir meinen, daß gerade Mitbestimmung den gesellschaftlichen Konsens und die Akzeptanz wirtschaftlichen Handelns erhöhen kann und in diesen Fällen auch erhöht hat.

(Zustimmung der Abgeordneten Reinecke [SPD])

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Neben der Diskussion um die künftigen Organstrukturen und deren Aufgabenstellung, neben der Diskussion um die Mitbestimmung sollten wir aber einen Gesichtspunkt nicht vernachlässigen: Ich meine die ökologische Bedeutung dieser Gesetze, die in den jeweiligen § 2 der vorliegenden Geszentwürfe zum Ausdruck kommt.

So gehört es in Zukunft zu den Aufgaben der Verbände, die Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewässer in einen naturnahen Zustand zu betreiben. Hierdurch wird nach unserer Auffassung ein allgemeines Ziel, und zwar von allen geteiltes Ziel, des Naturschutzes und der Landschaftspflege erreicht.

(D)

Die Verbände sind ferner gehalten, nachteilige Veränderungen, die durch Einwirkung auf den Grundwasserstand entstehen, zu vermeiden, zu mindern und zu beseitigen. Diese Vorschrift hat nicht nur eine programmatische Bedeutung, sondern sie wird auch praktisch zu einem ökologischen Ausgleich wasserwirtschaftlicher Notwendigkeiten führen.

Neu ist auch die Aufgabe der Verbände, die bei der Durchführung der Verbandsaufgaben anfallenden Abfälle zu entsorgen. Hierin erblicken wir auch eine notwendige Ergänzung des Landesabfallgesetzes. - Das gleiche gilt für die Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung in Verbindung mit den sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften.

Diese Zielsetzungen werden dazu beitragen, daß die Erledigung der Aufgabenstellungen der Verbände in Zukunft umweltgerecht betrieben werden kann. Wir sind sicher, daß die Verbände - das haben sie in der Vergangenheit praktisch bewiesen - diese Aufgaben auch leisten können und werden.

(A) (Strehl [SPD])

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die vorliegenden Gesetzentwürfe über den Aggerverband, den Wupperverband, den Erftverband und den Niersverband komplettieren ein Reformwerk von großer Bedeutung. Wir setzen deshalb auf eine konstruktive und sachliche Beratung in den Ausschüssen und stimmen daher selbstverständlich der heutigen Überweisung zu.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Friebe: Vielen Dank, Herr Kollege. - Für die Fraktion der CDU erteile ich Herrn Abgeordneten Stump das Wort.

Abgeordneter Stump⁷⁾ (CDU): Verehrte Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Mit der heutigen Beratung der Entwürfe des Niersverbandsgesetzes, des Wupperverbandsgesetzes, des Aggerverbandsgesetzes und zur Novellierung des Erftverbandsgesetzes wird die Absicht der Landesregierung und der SPD-Mehrheitsfraktion bedenkenlos fortgesetzt, im Lande Nordrhein-Westfalen flächendeckend große Wasserverbände zu schaffen.

(B) Schon in der letzten Legislaturperiode wurden in vier Wasserverbandsbereichen neue Gesetze geschaffen. Auch im Eifel-Rur-Raum wurde aus 24 selbständigen und gut funktionierenden Wasser- und Bodenverbänden ein einheitlicher Wasserverband Eifel-Rur gebildet. Ein freiwilliger Zusammenschluß, wie er in dem dortigen Raum angestrebt wurde, wurde ihnen verweigert.

Meine Damen und Herren, es steht zu erwarten, daß in weiteren Teilräumen des Landes kleinere Wasser- und Bodenverbände zugunsten größerer Verbandslösungen aufgelöst werden sollen. Wir halten diese Politik der Landesregierung, gestützt durch die Mehrheitsfraktion, für falsch und wenig sachgerecht. Sie beinhaltet eine eklatante Zerstörung kommunaler Infrastrukturen und deren Selbstverwaltungshoheit. Auf der einen Seite strebt der Innenminister mit der Reform der Gemeindeordnung eine Stärkung der Selbstverwaltungshoheit an - was ihm allerdings mit seinem Reförmchen kaum gelingen wird -, auf der anderen Seite zerstört der Umweltminister nach Belieben jede Selbstverwaltungshoheit im Wasser- und Bodenverbandsbereich. In dieser Landesregierung, meine Damen und Herren, wurschtelt offenbar jeder nach Belieben.

(C)

(Abgeordneter Hegemann [CDU]: Genau!)

Mit dem Hinweis auf die Organisationsgewalt des Landes, die niemand bestreitet, werden die Gesetzesnovellierungen durchgezogen. Bis heute blieb die Landesregierung den Beweis schuldig, daß bisher die Wasserverbände nicht ihren gestellten Aufgaben gerecht worden seien. So wird aber einfach kühn behauptet, daß die bisherige Organisationsform mit zwei ehrenamtlichen Entscheidungsgremien - die im übrigen ja auch beibehalten werden, nur mit anderen Namen - in der Größe, in der Aufgabenvielfalt und in der Finanzausstattung nicht mehr angemessen und effizient arbeiten können.

Ich halte diese politische Vorgehensweise für eine Beleidigung aller gewissenhaft und erfolgreich tätigen Kommunalvertreter in den bisherigen Verbandsorganen.

(Beifall bei der CDU)

So eiert die Landesregierung bei ihren Stellungnahmen auch herum, wenn sie denn nun von den kleineren Wasser- und Bodenverbänden angeschrieben wird, warum denn ihr Verband aufgelöst werden soll. Ich möchte gar nicht die vielen Stellungnahmen hier vortragen. Das kann man im Ausschuß einmal tun. Aber das ging so weit, daß man einem Verband unterstellte, daß seine Gewässer ohnehin in den Einzugsbereich eines größeren Verbandes hineinwirken. Die Hartnäckigkeit des Verbands hat dann deutlich gemacht, daß genau dieser Sachverhalt nicht zutrifft. Letztendlich teilt man dem Verband aber mit: Es muß aber so sein, weil wir es letztlich so für richtig halten.

(D)

Meine Damen und Herren! Die Landesregierung wird auch ihrer Absicht untreu, keine neuen Gesetze beschließen zu wollen, die Kosten für die Gemeinden zur Folge haben werden. Genau das Gegenteil tritt ein, wie die uns vorliegenden Gesetze zeigen werden. Damit nützt auch nicht das Wort des Ministerpräsidenten, das er noch vor geraumer Zeit in diesem Zusammenhang bei der Begründung des Landesentwicklungsberichts abgegeben hat. Diese Sprüche erinnern die Gemeinden an die kürzlich zurückgezogene Zusage des förderungsschädlichen Baubeginns bei Abwassermaßnahmen. Die Gemeinden hatten auch hier der Regierung Rau vertraut und wurden schließlich bitter enttäuscht. Auch hier werden die Bürger den Vertrauensbruch über die Kanalbenutzungsgebühren zu bezahlen haben.

(A) (Stump [CDU])

Meine Damen und Herren! Niemand hat etwas dagegen einzuwenden, wenn die Gesetze aus wirklich sachlichen Erwägungen geändert werden sollen oder sogar geändert werden müssen. Da erwähne ich beispielsweise auch Maßnahmen zur Behebung von Unstimmigkeiten zum materiellen Wasser- und Abfallrecht. Was hier eingebracht ist, Herr Minister, darüber kann man im Fachausschuß trefflich streiten; da wird es sicherlich auch teilweise einen Konsens geben. Man muß sich darüber unterhalten - da stimmen wir zu -, um den Abbau von Genehmigungsvorbehalten zu betreiben. Wir werden auch sicherlich gesprächsbereit sein, um die Beitragsveranlagung zu vereinfachen.

Das sind alles Vorschläge, die in den Gesetzentwürfen wiederzufinden sind, die man vom Grundsatz her ja auch für vernünftig halten kann. Aber der eigentliche Grund, die Wasserverbandsgesetze zu ändern - das Erftverbandsgesetz übrigens innerhalb von vier Jahren zum dritten Mal -, ist die gewollte Einführung der Arbeitnehmermitbestimmung. Sie wird auch hochtrabend wie folgt begründet:

Der öffentlich-rechtliche Verband erhält damit eine moderne, bedarfsgerechte und zukunftsorientierte Organisations-, Arbeits- und Finanzierungsgrundlage.

(B)

Meine Damen und Herren! Das hört sich ja toll an. Zustimmung allerorts müßte eigentlich damit signalisiert sein. Genau das Gegenteil ist der Fall. So wenden sich die Delegiertenversammlungen der Wasserverbände wie auch die betroffenen Gemeinden gegen die Gesetzesvorhaben der Landesregierung, auch dann, wenn dort vor Ort SPD-Mehrheiten das Sagen haben. Aber das alles ficht die Landesregierung nicht an, und die SPD-Mehrheitsfraktion ohnehin nicht.

Meine Damen und Herren! Die wesentlichen Änderungen bestehen in der Einführung der Mitbestimmung mit einer Drittelparität, indem fünf Mitglieder von fünfzehn Mitgliedern des Verbandsrates Personalvertreter oder Gewerkschaftsvertreter sein sollen. Eine Zielsetzung der SPD-Fraktion, die sie damals in den anderen Wassergesetzen gegen die Absicht der Landesregierung durchgesetzt hat, denn die Landesregierung ging bei ihren Gesetzentwürfen von einer Sechstelparität aus.

Meine Damen und Herren! Vor diesem Hintergrund, indem wir sagen, daß wir diese Mitbestimmung für verfassungsrechtlich bedenklich halten, sagen wir

(C)

auch, daß die geplanten Gesetzesänderungen gegen die Gesetzgebungskompetenz des Bundes verstoßen, gegen das Demokratieprinzip, gegen das Rechtsstaatsprinzip und gegen das Übermaßverbot. Die Entwürfe sind nach unserer Einschätzung, wie auch die bereits beschlossenen Wasserverbandsgesetze, verfassungswidrig. Ich will mich daher eingehend zu der geplanten Einführung der Mitbestimmung äußern und vorab nur feststellen, daß die CDU keinen Nachholbedarf in Sachen Einführung und Verteidigung der qualifizierten Mitbestimmung als Arbeitnehmerrecht hat.

(Beifall bei der CDU - Zurufe von der SPD)

Aber wir halten das Recht nur dort für angebracht, wo es rechtlich zulässig und sachlich begründet ist; und zwar aus dem Grundsatz heraus, wo bei Arbeit und Kapital sich eben ein solches Mitbestimmungsrecht entwickeln läßt. Aber genau diesen Gegensatz von Arbeit und Kapital, Herr Kollege Strehl, den haben wir bei dieser Gesetzesgrundlage nicht. Das sollten wir einfach zur Kenntnis nehmen. Das ist auch der Grund, warum Verfassungsklagen anhängig sind. Wir verweisen darauf, daß es sich bei den Wasserverbänden um öffentlich-rechtliche Zweckverbände handelt, die hoheitliche Aufgaben wahrzunehmen haben und eben keinen rein privatwirtschaftlichen Betrieb darstellen.

(D)

Lassen Sie mich das einmal, Herr Minister, am Beispiel des Erftverbandes sagen. Hier liegt der kommunale Anteil des Erftverbandes bei ca. 75 % gegenüber nur 25 % industriellem Anteil. Das muß man einmal vor dem Hintergrund sehen: öffentlich-rechtlicher Zweckverband 75 % kommunaler Anteil. Und da pflanzen Sie eine Arbeitnehmermitbestimmung ein. Also, wenn es ein Gesetz gibt, das insbesondere Verfassungsrichter interessieren könnte, dann könnte es das Erftverbandsgesetz sein, weil hier eben der kommunale Anteil extrem hoch ist. Aber Sie haben nicht differenziert, Sie machen die Gesetzeslinie nach einer Einheitslinie.

Meine Damen und Herren! Das Personalvertretungsgesetz garantiert die Arbeitnehmerinteressen ausreichend, und das wird auch von niemand bestritten. Deshalb bedarf es eben einer Arbeitnehmermitbestimmung nicht.

Zu den bisher verabschiedeten Wasserverbandsgesetzen sind durch einige der betroffenen Wasserverbände ja auch Rechtsgutachten eingeholt worden, die sich im wesentlichen mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit

(A) (Stump [CDU])

einer Einführung der ursprünglich geplanten direktiven Arbeitnehmermitbestimmung drei von achtzehn beschäftigten. So liegen Gutachten anerkannter Büros vor, wie von Stober, von Laux, von Kloepper, von Friauf und von Püttner. Ferner liegen Gutachten der Professoren Salzwedel, der für die Landesregierung tätig geworden ist, und auch von Professor Dammann vor, der für den BDW tätig wurde. Bis auf die Professoren Salzwedel und Dammann halten die Verfasser aller Rechtsgutachten die Einführung der direktiven Arbeitnehmermitbestimmung drei von achtzehn für verfassungswidrig.

(Beifall bei der CDU)

Insbesondere Stober legt in seinem Gutachten detailliert und gut begründet dar, daß die beabsichtigte Einführung der direktiven Arbeitnehmermitbestimmung dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes widerspricht. Und Professor Salzwedel, der Gutachter der Landesregierung, hält die Einführung der direktiven Arbeitnehmermitbestimmung, Herr Minister, drei von achtzehn, wie Sie es damals vorhatten, für gerade noch vertretbar. Letztendlich stellt er in seinem Gutachten auf Seite 33 fest - ich darf zitieren:

(B) Spielraum für den Gesetzgeber, die Zahl der Arbeitnehmervertreter im Vorstand zu erhöhen,

- wie es die SPD per Beschluß mit fünf von fünfzehn getan hat -

dürfte angesichts der Zusammensetzung des Vorstandes im übrigen jedenfalls nicht mehr bestehen.

Das heißt: Selbst der Gutachter der Landesregierung erachtet die Drittelparität für verfassungswidrig. Deshalb ist es wichtig, Herrn Salzwedel in einer kommenden Anhörung noch einmal zu hören.

(Zuruf von der SPD: Wie ist es mit den Sparkassen?)

- Darauf komme ich noch. - Im Klartext: Wird der Arbeitnehmeranteil auf eine Drittelparität angehoben, ist nach Auffassung des von der Landesregierung beauftragten Gutachters die Regelung verfassungswidrig. Diese Verfassungswidrigkeit ist bei den jetzt vorliegenden vier Gesetzentwürfen wieder gegeben.

Der einzige Gutachter, der auf eine paritätische Arbeitnehmermitbestimmung - spricht: Drittelparität, wie von der SPD gewollt und beschlossen - für zulässig

(C)

hält, ist der vom DGB beauftragte Professor Dammann, der in seinen Ausführungen allerdings wenig überzeugend war, wie wir alle wissen. Das liegt ja auch nahe: Professor Dammann, beauftragt vom DGB, hatte hier einfach eine Interessenlage zu vertreten. Er steht in krassem Gegensatz zu allen interessanten Persönlichkeiten, die wir hier als fach- und sachkundige Rechtskundler angefordert haben.

Meine Damen und Herren, nach dem Gesetzentwurf üben jetzt insbesondere Vorstandsmitglieder Staatsgewalt aus. Wenn das so ist, dann aber ist die Wahl der Vorstandsmitglieder ebenfalls Ausübung von Staatsgewalt und als solche unter Mitwirkung von einem verfassungsrechtlich nicht legitimierten Arbeitnehmervertreter verfassungswidrig.

Das trifft auch auf die Arbeitnehmervertreter im Verbandsrat zu. Die Mitarbeitervertreter haben als - verfassungsrechtlich nicht legitimiert - stärkste homogene Gruppe bei allen Entscheidungen im Verbandsrat damit auch das ausschlaggebende Stimmrecht. Die Aufteilung der Aufgaben des Verbandsrates in solche, die hoheitlichen und die nicht hoheitlichen Charakter haben, ändert nichts an der Verfassungswidrigkeit. Insbesondere ist die geplante Regelung über den Personalvorstand verfassungswidrig. Dies wurde auch von den genannten Gutachtern festgestellt.

(D)

Wesentlich scheinen uns in diesem Zusammenhang auch das Blockierrecht in kurzen Abständen von fünf Jahren für die Amtszeit des Vorstandes und die herausgehobene Stellung des Personalvorstandes als Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter zu sein. An der Verfassungswidrigkeit kann auch nichts ändern, daß der Gesetzentwurf optisch geschickt die Wahl der Arbeitnehmervertreter in den fünfzehnköpfigen Verbandsrat so vorsieht, daß diese von der Verbandsversammlung zu wählen sind.

Meine Damen und Herren, bei dieser Wahl ist die Verbandsversammlung in ihrer Entscheidung nicht frei. Ein Blick in das Gesetz macht dies deutlich. Drei der Arbeitnehmervertreter sind nämlich von der Verbandsversammlung in der Form zu wählen, daß der Versammlung für diese aus den Reihen der Bediensteten des Wasserverbandes eine Vorschlagsliste mit Personalvorschlägen vorzulegen ist, von denen drei aus dem Kreis der Mitarbeiter und weitere zwei aus den Reihen der Gewerkschaft auszuwählen sind.

(A) (Stump [CDU])

Meine Damen und Herren, in einem Urteil stellt das Oberverwaltungsgericht fest - Herr Kollege Strehl, ich denke, da sollten Sie jetzt einmal aufmerksam mithören -, daß ein Kreistag nicht an die vorgeschlagene Funktion der Bewerber als Mitglied oder Stellvertreter gebunden sei und die Selbstverwaltungsgarantie und das Demokratieprinzip es erforderten, daß der Kreistag die Auswahlmöglichkeiten dahin gehend hat, daß er vorgeschlagene Mitglieder zu Stellvertretern oder vorgeschlagene Stellvertreter zu Mitgliedern eines Landesbeirates wählen kann. Unter Berücksichtigung dieser Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes muß es der Verbandsversammlung auch möglich sein, gegebenenfalls sämtliche Bewerber abzulehnen. Das ist aber nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht möglich. Von daher sagen wir: Auch an dieser Stelle sind die Gesetzentwürfe verfassungswidrig.

Eindeutig verfassungswidrig ist auch eine externe Mitbestimmung. Auszuschließen sind Einwirkungen externer Verbände - genauer gesagt: der Gewerkschaften - in einem öffentlich-rechtlichen Verband.

Meine Damen und Herren, es ließen sich noch weitere Merkmale der Verfassungswidrigkeit darstellen. Ich denke, das sollten wir im Rahmen unserer Ausschußberatungen tun, und das sollten wir auch in aller Sachlichkeit tun. Ich glaube, hier für meine Fraktion markieren zu dürfen:

(B)

Unsere Position, Herr Kollege Strehl, von vor drei Jahren ist die gleiche geblieben. Wenn Sie sagen, daß sei eine antiquierte Position, dann ist das Ihr Werturteil. Wir sind der Auffassung: Wir müssen zwei Elemente beachten: Erstens muß das kommunale Selbstverwaltungselement weiter gestärkt bleiben. Dies kann nicht durch Großverbände aufgelöst werden. Der zweite Punkt ist, daß wir nur Gesetzen zustimmen können und wollen, die auch verfassungskonform sind.

Da wir ja im Parlament schon gewisse Erfahrungen mit Aktionen und Gesetzen haben, die für verfassungswidrig erklärt wurden, möchten wir heute davor warnen, weitere Gesetze auf den Weg zu bringen, die wiederum möglicherweise durch das Verfassungsgericht für verfassungswidrig deklariert werden. Wir sollten aufpassen, daß wir nicht weitere Gesetze für verfassungswidrig erklärt bekommen. Dies täte dem Parlament nicht gut.

(Beifall bei der CDU)

(C)

Wir werden von unserer Fraktion, damit dieser sachliche Dialog auch wirklich stattfindet, eine weitere Anhörung im Ausschuß beantragen. Da werden wir uns auch höchstwahrscheinlich einigen können, wie Sie signalisieren. Denn wir halten es für erforderlich, noch einmal die Rechtsgutachter herbeizurufen, die ihre Stellungnahme bereits zu einem Entwurf der Landesregierung abgegeben haben, der heute nicht mehr Grundlage unserer Entscheidung ist.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Schmidt: Danke schön, Herr Kollege Stump! - Für die F.D.P.-Fraktion erteile ich Herrn Abgeordneten Kuhl das Wort.

Abgeordneter Kuhl (F.D.P.): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Vielleicht darf ich vorausschicken, da der Kollege Stump damit aufgehört hat: Auch die F.D.P.-Fraktion bleibt bei ihrer damaligen Haltung. Wir sehen auch heute keinen Anlaß, Kollege Strehl, davon abzugehen.

Aber ich will noch einmal deutlich betonen, daß die materiellen und personellen Anforderungen, die sich aus den bestehenden Umweltgesetzen und aus den umweltpolitischen Zielen, vor allem - das sei hier an dieser Stelle ganz besonders angemerkt - im Wasser- und Abfallbereich ergeben, immer höheren Steigerungen unterliegen. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, bedarf es einer starken inneren Organisation der verschiedenen Wasserverbände, die auch mit einer hervorragenden Sachkompetenz ausgerüstet sein müssen.

Die bisherigen Leistungen der kleineren Wasser- und Bodenverbände können daher durchaus als beachtlich anerkannt werden. Dies gilt besonders für Bereiche wie zum Beispiel Renaturierung von Bachläufen, Uferbepflanzungen, Renaturierung von Quellen und viele andere ökologische Aufgaben. Verständlicherweise verweisen die Wasser- und Bodenverbände auf ihre bisherigen Leistungen. Ich denke, dies kann und sollte niemand bestreiten.

Es hört sich jetzt etwas merkwürdig an, Kollege Strehl, aber ich glaube, daß Sie diesem Satz zustimmen werden. Ich hoffe es jedenfalls. Denn der ist so wörtlich aus dem Plenarprotokoll vom 25. Januar 1989 zitiert. Und es war der Kollege Alt-Küpers, der dieses hier an dieser Stelle so geäußert hat.

(D)

(A) (Kuhl [F.D.P.])

Meine Damen und Herren, bei den kleineren Wasser- und Bodenverbänden handelt es sich ja um gewachsene Strukturen, die auf vielseitiger und häufig freiwilliger Basis eines jeden einzelnen sehr viel erreicht haben. Hier sollte man sich überlegen, ob man dieses wichtige individuelle Element im Bereich der ökologischen Abwasserwirtschaft tatsächlich eliminieren will, so wie das die Gesetzentwürfe vorgeben. Und dies scheint ja die Absicht der Landesregierung zu sein.

Im Bereich des Wupperverbandes wollen Sie zwei kleinere Wasser- und Bodenverbände aus den jetzigen Pflichten entlassen. Im Erftverband sind das sechs und im Niersverband sind es drei Wasser- und Bodenverbände, die nun keine weiteren Aufgaben mehr haben werden. Also insgesamt elf Wasser- und Bodenverbände soll es künftig nicht mehr geben. Als Begründung dafür wird angegeben, daß durch die vorgesehene Auflösung der Wasser- und Bodenverbände in den verschiedenen Einzugsgebieten von Wupper, Erft und Niers bei den bisherigen Aufsichtsbehörden - das muß man sich vorstellen - ein nicht quantifizierbarer Verwaltungsaufwand zur Wahrnehmung staatlicher Aufsichtsfunktionen abgebaut werden kann.

(B) Das muß man sich überlegen, und dann stellt sich die Frage: Was heißt eigentlich in dem Zusammenhang "nicht quantifizierbar"? Wenn man eine Gesetzesänderung vornehmen und auch durch den Abbau von Verbänden Einsparungen erzielen will, muß man diese Einsparungen auch quantifizieren können. Man hätte also vorher überlegen müssen: Wieviel kostet das? Was bringt es uns überhaupt? In welcher Zeit ist so etwas zu erledigen? Und so weiter.

Nun, Herr Minister Matthiesen, Ihre angeblichen Einsparungen durch die Beseitigung dieser kleinen Boden- und Wasserverbände werden auf einer anderen Ebene von hintenherum wieder aufgestockt. Ich will Ihnen das auch erklären. Zur Zeit gibt es zwei Organe, das sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Was Sie jetzt wollen, ist, daß die Organe von zwei auf drei aufgestockt werden. Das ist zum Beispiel beim Aggerverbandsgesetz § 10 Abs. 2, indem Sie drei Verbandsorgane installieren. Das sind die Verbandsversammlung, der Verbandsrat und der Vorstand. Da fragt man sich natürlich: Was soll das eigentlich, auf der einen Seite in der Vergangenheit gute Arbeit auf freiwilliger Basis streichen und auf der anderen Seite den Wasserkopf weiter aufblähen?

(C)

Ich will bei dieser Gelegenheit, weil ich glaube, daß es richtig ist, auch daran erinnern, daß Sie es doch gewesen sind, Herr Minister, der vor einiger Zeit noch immer erklärt hat: Wir müssen die Verwaltungen entrümpeln, wir müssen neue Wege im Umweltschutz finden. Aber allem Anschein nach handelte es sich hier um lose Lippenbekenntnisse und leere Versprechungen.

Vizepräsident Schmidt: Herr Kollege Kuhl, würden Sie eine Zwischenfrage des Abgeordneten Gorlas zulassen?

(Abgeordneter Kuhl [F.D.P.]: Aber selbstverständlich!)

Abgeordneter Gorlas (SPD): Schönen Dank, Herr Präsident. - Herr Kollege Kuhl, vielleicht habe ich Sie nicht richtig verstanden. Aber Sie haben nach meinem Eindruck gerade gesagt, daß aus bisher zwei Organen drei geworden sind, und das Ganze kritisch angemerkt. Ist Ihnen klar, daß der zukünftige Vorstand bisher lediglich Geschäftsführer geheißen hat, und daß es diesen Geschäftsführer in Person immer schon gegeben hat und daß von einer Aufblähung überhaupt keine Rede sein kann, auch nicht ehrenamtlich?

(D)

Abgeordneter Kuhl (F.D.P.): Verehrter Kollege Gorlas, erstens hat der Kollege Stump einige Ausführungen sehr dezidiert dazu gemacht. Deshalb wollte ich es mir an dieser Stelle ersparen. Zweitens waren es gerade bei den kleineren Wasser- und Bodenverbänden in der Tat häufig ehrenamtliche Vorstände.

(Widerspruch bei Abgeordneten der SPD - Abgeordneter Gorlas [SPD]: Nicht beim Aggerverband!)

- Ja, das ist das Problem bei der SPD. Mir und auch der F.D.P. und, wenn ich richtig verstanden habe, auch der CDU geht es darum, dieses ehrenamtliche Engagement zu erhalten. Dies wird von Ihnen durch die neuen Gesetze, die Sie vorlegen, nicht nur beim Aggerverband, sondern auch beim Wupperverband und beim Erftverband eben konterkariert.

(Widerspruch des Abgeordneten Gorlas [SPD])

(A) (Stump [CDU])

einer Einführung der ursprünglich geplanten direktiven Arbeitnehmermitbestimmung drei von achtzehn beschäftigten. So liegen Gutachten anerkannter Büros vor, wie von Stober, von Laux, von Klopfer, von Friauf und von Püttner. Ferner liegen Gutachten der Professoren Salzwedel, der für die Landesregierung tätig geworden ist, und auch von Professor Dammann vor, der für den BDW tätig wurde. Bis auf die Professoren Salzwedel und Dammann halten die Verfasser aller Rechtsgutachten die Einführung der direktiven Arbeitnehmermitbestimmung drei von achtzehn für verfassungswidrig.

(Beifall bei der CDU)

Insbesondere Stober legt in seinem Gutachten detailliert und gut begründet dar, daß die beabsichtigte Einführung der direktiven Arbeitnehmermitbestimmung dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes widerspricht. Und Professor Salzwedel, der Gutachter der Landesregierung, hält die Einführung der direktiven Arbeitnehmermitbestimmung, Herr Minister, drei von achtzehn, wie Sie es damals vorhatten, für gerade noch vertretbar. Letztendlich stellt er in seinem Gutachten auf Seite 33 fest - ich darf zitieren:

(B) Spielraum für den Gesetzgeber, die Zahl der Arbeitnehmervertreter im Vorstand zu erhöhen,

- wie es die SPD per Beschluß mit fünf von fünfzehn getan hat -

dürfte angesichts der Zusammensetzung des Vorstandes im übrigen jedenfalls nicht mehr bestehen.

Das heißt: Selbst der Gutachter der Landesregierung erachtet die Drittelparität für verfassungswidrig. Deshalb ist es wichtig, Herrn Salzwedel in einer kommenden Anhörung noch einmal zu hören.

(Zuruf von der SPD: Wie ist es mit den Sparkassen?)

- Darauf komme ich noch. - Im Klartext: Wird der Arbeitnehmeranteil auf eine Drittelparität angehoben, ist nach Auffassung des von der Landesregierung beauftragten Gutachters die Regelung verfassungswidrig. Diese Verfassungswidrigkeit ist bei den jetzt vorliegenden vier Gesetzentwürfen wieder gegeben.

Der einzige Gutachter, der auf eine paritätische Arbeitnehmermitbestimmung - sprich: Drittelparität, wie von der SPD gewollt und beschlossen - für zulässig

(C)

hält, ist der vom DGB beauftragte Professor Dammann, der in seinen Ausführungen allerdings wenig überzeugend war, wie wir alle wissen. Das liegt ja auch nahe: Professor Dammann, beauftragt vom DGB, hatte hier einfach eine Interessenlage zu vertreten. Er steht in krassem Gegensatz zu allen interessanten Persönlichkeiten, die wir hier als fach- und sachkundige Rechtskundler angefordert haben.

Meine Damen und Herren, nach dem Gesetzentwurf üben jetzt insbesondere Vorstandsmitglieder Staatsgewalt aus. Wenn das so ist, dann aber ist die Wahl der Vorstandsmitglieder ebenfalls Ausübung von Staatsgewalt und als solche unter Mitwirkung von einem verfassungsrechtlich nicht legitimierten Arbeitnehmervertreter verfassungswidrig.

Das trifft auch auf die Arbeitnehmervertreter im Verbandsrat zu. Die Mitarbeitervertreter haben als - verfassungsrechtlich nicht legitimiert - stärkste homogene Gruppe bei allen Entscheidungen im Verbandsrat damit auch das ausschlaggebende Stimmrecht. Die Aufteilung der Aufgaben des Verbandsrates in solche, die hoheitlichen und die nicht hoheitlichen Charakter haben, ändert nichts an der Verfassungswidrigkeit. Insbesondere ist die geplante Regelung über den Personalvorstand verfassungswidrig. Dies wurde auch von den genannten Gutachtern festgestellt.

(D)

Wesentlich scheinen uns in diesem Zusammenhang auch das Blockierrecht in kurzen Abständen von fünf Jahren für die Amtszeit des Vorstandes und die herausgehobene Stellung des Personalvorstandes als Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter zu sein. An der Verfassungswidrigkeit kann auch nichts ändern, daß der Gesetzentwurf optisch geschickt die Wahl der Arbeitnehmervertreter in den fünfzehnköpfigen Verbandsrat so vorsieht, daß diese von der Verbandsversammlung zu wählen sind.

Meine Damen und Herren, bei dieser Wahl ist die Verbandsversammlung in ihrer Entscheidung nicht frei. Ein Blick in das Gesetz macht dies deutlich. Drei der Arbeitnehmervertreter sind nämlich von der Verbandsversammlung in der Form zu wählen, daß der Versammlung für diese aus den Reihen der Bediensteten des Wasserverbandes eine Vorschlagsliste mit Personalvorschlägen vorzulegen ist, von denen drei aus dem Kreis der Mitarbeiter und weitere zwei aus den Reihen der Gewerkschaft auszuwählen sind.

(A) (Martsch [GRÜNE])

(Minister Matthiesen: Geleitschutz!)

Herr Präsident! Werte Kollegen und Kolleginnen!
Hochgeschätzter Minister!

(Oh-Rufe von allen Fraktionen)

Um das einmal an dieser Stelle zu sagen: Was ich in
Kurdistan am meisten vermißt habe, waren die

(Abgeordnete Höhn [GRÜNE]: Wasserverbän-
de!)

reizvollen Auseinandersetzungen mit Ihnen.

(Abgeordneter Kuhl [F.D.P.]: Dann nehmen
Sie ihn doch mit nach Kurdistan! - Heiterkeit)

Ich freue mich also, Ihnen heute wieder einmal wider-
sprechen zu können.

Auch wenn wir vor drei Jahren noch nicht die Mög-
lichkeit hatten, hier Stellung zu beziehen - CDU und
F.D.P. haben gerade auf die damalige Debatte zu-
rückgegriffen -, so sind wir nach zweijähriger einge-
hender Einarbeitung zu ähnlichen Schlußfolgerungen
gekommen wie damals schon CDU und F.D.P.

(B)

(Minister Matthiesen: Blockopposition!)

- Nun hab' nicht schon wieder Angst; das ist nicht
notwendig. Auch Blöcke können zu hochkarätigen
Einschätzungen kommen, die nicht mit denen der
Landesregierung übereinstimmen müssen.

Die jeweiligen Gesetzentwürfe über Agger-, Erft-,
Niers- und Wupperverband sind inhaltlich fast iden-
tisch, so daß von mir an dieser Stelle eine erste all-
gemeingültige Einschätzung für alle vier Entwürfe
erfolgen kann.

Der neue Aufgabenkatalog der Wasserverbände spie-
gelt die gestiegene Bedeutung der ökologischen Funk-
tionen von Gewässern wider. Es versteht sich also
von selbst, daß wir solche Aufgaben begrüßen. Aus
dem umfangreichen Katalog des § 2 seien exempla-
risch genannt:

1. die Rückführung ausgebauter oberirdischer Gewäs-
ser in einen naturnahen Zustand,
2. die Vermeidung, Minderung, Beseitigung und der
Ausgleich nachteiliger Veränderungen wasserwirt-

(C)

schaftlicher Einwirkungen etwa auf den Grund-
wasserstand und ähnliches,

3. die Vermeidung, Minderung, Beseitigung und
der Ausgleich nachteiliger Einwirkungen durch
Abwassereinleitungen oder andere nachteilige
Veränderungen des oberirdischen Wassers.

(Minister Matthiesen: Das ist doch alles ver-
nünftig!)

- Warten Sie ab. Wir sind in solchen Fragen sehr
souverän.

(Minister Matthiesen: Das ist doch alles ökolo-
gisch!)

Ich bin durchaus in der Lage, das Gute und das
Schlechte eurer Gesetzentwürfe zu unterscheiden. Ich
will mich zunächst einmal, wie das normalerweise
Lehrern vorbehalten ist, lobend äußern, um dann zur
Handschrift zu kommen.

Mit dem Aufgabenkatalog wird das Spektrum ein-
schlägiger wasserwirtschaftlicher, abfallwirtschaftli-
cher und ökologischer Maßnahmen erweitert und
hinsichtlich der Abwasserbeseitigung den Vorgaben
des Landeswassergesetzes angepaßt. An einer nicht
unbedeutenden Stelle erfährt der Aufgabenkatalog der
Wasserverbände jedoch eine Ergänzung gegenüber
den früheren Aufgabengebieten der meisten Wasser-
verbände, die nicht in erster Linie eine ökologische
Qualifizierung beinhaltet, sondern die Einbeziehung
eines bislang völlig eigenständigen Aufgabenbereichs,
nämlich jenen der Wasserversorgung.

(D)

Nach Nummer 5 des § 2 Abs. 1 sollen künftig auch
die Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur
Trink- und Betriebswasserversorgung sowie zur Aus-
nutzung der Wasserkraft den genannten Wasserver-
bänden obliegen. Nach § 6 Abs. 1 Nummer 3 der
vorgelegten Gesetzentwürfe ist vorgesehen, Unter-
nehmen und sonstige Träger der öffentlichen Wasser-
versorgung im Verbandsgebiet, die hier zum Zwecke
der Nutzung Wasser als Grundwasser fördern, aus
oberirdischen Gewässern entnehmen oder aus Anlagen
des Verbandes übernehmen, zu Mitgliedern der Was-
serverbände zu machen.

Dadurch werden bislang mehr oder weniger eigen-
ständige Wasserwerke von einem Gesamtgebilde
aufgesogen, und es wird die Gefahr heraufbeschw-
ren, daß die zunehmende Bedeutung der Wasserver-

(A) (Martsch [GRÜNE])

sorgung und der daran gekoppelten Erfordernisse nicht mehr angemessen in die Öffentlichkeit getragen und einer allgemeinen politischen Diskussion zugeführt wird, sondern in Verbandsversammlung, Verbandsrat und Vorstand der neu konstruierten Wasserverbände untergeht.

Wir treten unmißverständlich für diese formale Trennung dieser Belange und die weitestgehende selbständige Außenvertretung der Belange der Wasserversorgung ein. Unsere diesbezüglichen Bedenken werden um so stärker, je genauer wir uns mit der angestrebten Organisationsstruktur der Wasserverbände beschäftigen.

Hier ist eine weitere wesentliche Veränderung vorgesehen. So sollen die Verbände nicht mehr von einem ehrenamtlichen Vorstand geleitet werden, sondern sie sollen als öffentlich-rechtliche Körperschaften eine am Unternehmensrecht - sprich: Aktienrecht - orientierte Organstruktur erhalten.

Einer stärkeren Professionalisierung der Leitung der Wasserverbände wollen wir uns natürlich nicht verschließen, doch wollen wir unsere Einschätzung insbesondere darauf ausrichten, wer das Wirken der Wasserverbände maßgeblich bestimmt, und vor allem, welche Einflußmöglichkeiten auf dessen Wirken durch die jeweiligen Parlamente gegeben ist.

(B)

Und hier steckt der Teufel im Detail. Wenn in den Gesetzen großzügig von "Vorständen" die Rede ist - §§ 19, 20 und 21 - und jeder Mensch glauben mag, daß ein solcher Vorstand aus mehreren Menschen bestünde, dann lehrt die aufmerksame Lektüre, daß damit lediglich ein einziger Mensch gemeint ist, der nach sonst üblichen Bezeichnungen eher als hauptamtlicher Geschäftsführer zu sehen wäre. Der Begriff "Vorstand" suggeriert nicht nur mehrere Personen, sondern auch eine demokratische Entscheidungsfindung. Beides ist nicht gegeben.

Dieser Vorstand ist allein dem Verbandsrat formal unterstellt, für den nach dem Gesetzentwurf zwei jährliche Pflichtsitzungen vorgesehen sind - § 18 Abs. 2. Der Verbandsrat wird durch einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vertreten und wird durch die Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden. Letztere ist im wesentlichen aus Delegierten der Verbandsmitglieder zusammengesetzt, während der Verbandsrat aus 15 Mitgliedern besteht.

(C)

Schaut man sich diese Organisationsstruktur an, dann vermag man einen problemlosen Zugang der kommunalen Parlamente nicht zu erkennen. Allein der Verfahrensgang vom möglichen Beschluß eines Parlaments bis zu einer entsprechenden Dienstanweisung an den Verbandsgeschäftsführer wird soviel Wasser die Agger, die Erft, die Niers und die Wupper hinunterfließen lassen, daß sich die jeweiligen Wünsche auf Einflußnahme in schöner Regelmäßigkeit überholen dürften.

Meine Damen und Herren, wer dem hier vorgelegten Gesetzentwurf zustimmt, der gibt faktisch die ureigentlichen Aufgaben demokratisch gewählter Parlamente aus der Hand und die Entscheidungsgeschicke über wesentliche Belange des täglichen Lebens der Wasserver- und -entsorgung in nicht a priori entsprechend sensible Hände eines bestenfalls an der langen Leine agierenden Geschäftsführers.

Jener könnte das taktische Spielchen dadurch auf die Spitze treiben, daß er von seinem Recht Gebrauch macht, mit aufschiebender Wirkung die Beschlüsse des Verbandsrats zu beanstanden und sie der Verbandsversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Sie müßten diese unsere Einschätzung insbesondere dann unterstützen, wenn Sie sich klarmachen, daß der eingangs angesprochene Belang - Wasserversorgung - in dieser Konstruktion ein Aspekt von vielen ist und in dem künstlich hergestellten Nadelöhr Verbandsvorstand möglicherweise weggebündelt wird.

(D)

Da ist es uns, um das hier ganz deutlich zu sagen, sehr viel lieber, für die politische Entscheidung öffentliche Wasserwerke mit ihrer eigenen Stimme hören zu können bzw. aus der Sicht des Parlaments betrachtet auf der Grundlage einer solchen Stimme auch jederzeit und unmittelbar auf das Geschehen Einfluß nehmen zu können.

Die in der Gesetzesbegründung geäußerte Auffassung, die Satzung der Wasserverbände könne Entscheidungsbereiche der Verbandsversammlung erweitern, ist tatsächlich nicht gegeben.

Die Verbandsversammlung soll im wesentlichen die Mitglieder des Verbandsrats und des Widerspruchsausschusses wählen, den Haushaltsplan feststellen, die Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung bestellen und den Rechnungsprüfer wählen, den Vorstand entlasten und Übersichten über künftige Vorhaben des Verbandes aufstellen. Dagegen enthält die bisher

(A) (Martsch [GRÜNE])

vorgesehene Beratung in allen wichtigen Angelegenheiten ebenso die Möglichkeit, daß der Vorstand der Verbandsversammlung Angelegenheiten zur Beschlußfassung vorlegt.

Für den Verbandsrat vermissen wir eine dem Aktienrecht - § 111 Abs. 4 Satz 4 des Zweiten Aktiengesetzes - entsprechende Vorschrift, wonach Satzung und Aufsichtsrat bestimmen können, daß bestimmte Arten von Geschäften unabhängig von Wertgrenzen nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

Wir sehen in der vorgesehenen Verbandsorganisation besondere Defizite bei der Überwachung der Geschäftsführung durch den Verbandsrat und empfehlen eine unabhängige Rechnungsprüfung, weiter in der Ausgestaltung des Zustimmungsvorbehalts des Verbandsrates und insbesondere in der Bestimmung der Entscheidungsrechte der Verbandsversammlung.

Wir meinen, diese Gesetzentwürfe müßten noch sehr nachhaltig nachgebessert und überarbeitet werden, sind aber auch der Auffassung, daß hier die Belange der Kommunalparlamente sehr stark berücksichtigt werden müssen und daß dies deswegen auch im Kommunalausschuß mit behandelt werden sollte. - Danke schön.

(B)

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsident Schmidt: Vielen Dank, Herr Kollege Martsch. Sie haben beantragt - und man hat mich auch wissen lassen, daß es eine Verabredung der Fraktionen dahin gibt -, daß eine Überweisung auch an den kommunalpolitischen Ausschuß stattfinden soll. Sie haben dies gerade auch noch einmal formell beantragt.

Zunächst stelle ich fest, daß zu dem Tagesordnungspunkt 10 - erste Lesung betreffend Gesetzentwürfe über Aggerverband, Wupperverband, Erftverband, Niersverband - keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, und schließe die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung über die Überweisung aller vier Gesetzentwürfe an den Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung - er soll federführend sein - und an den Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz sowie an den Ausschuß für Kommunalpolitik. Wer für diesen Überweisungsbeschluß ist, den bitte ich um das Hand-

(C)

zeichen. - Vielen Dank. Gibt es Gegenstimmen? - Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Wir haben so beschlossen und überwiesen.

Ich rufe Punkt 11 der Tagesordnung auf:

Erdbeben in der Niederrheinischen Bucht
- Landesregierung in der Pflicht zur Hilfeleistung und zur Information über Ursachen, Risiken und Konsequenzen

Antrag
der Fraktion DIE GRÜNEN
Drucksache 11/3637

Meine Damen und Herren, ich eröffne die Beratung und erteile zunächst Herrn Abgeordneten Mai für die Fraktion DIE GRÜNEN das Wort. Bitte sehr.

Abgeordneter Mai (GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bericht soll also Ursachen und Risiken sowie Konsequenzen im Hinblick auf das Erdbeben vom 13. April 1992 zum Inhalt haben.

Anlaß für meinen Antrag, für den Antrag unserer Fraktion, ist nicht nur meine persönliche Betroffenheit. Wie Sie wissen, komme ich aus dem Ort Oberbruch und habe dort ein Haus, das einigermaßen beeinträchtigt ist, an dem das Erdbeben Schäden angerichtet hat. Nein, es ist das Versprechen von Ministerpräsident Johannes Rau kurz nach dem Erdbeben, schnelle und unbürokratische Hilfe zu leisten. Dieses Versprechen wird von uns in der Region eingefordert, denn bis heute ist keine müde Mark ausbezahlt worden, geschweige denn angekommen. Wenn Sie unsere Zeitungen lesen, Herr Innenminister, sehen Sie hier:

(Der Abgeordnete hält einen Zeitungsartikel hoch.)

"Wo bleibt die Hilfe nach dem Erdbeben?"

(Minister Dr. Schnoor: Kenne ich nicht!)

Gut drei Wochen nach den Vorfällen ist, wie gesagt, noch keine Mark ausbezahlt worden. Die Kommunen, der Kreis und die Stadt haben sich mit Zahlungen zurückgehalten, weil sie auf den Kabinettsbeschluß der Landesregierung gewartet haben.

(D)